

Per Email an:

[banken-3@bundesbank.de](mailto:banken-3@bundesbank.de)  
[Konsultation-01-12@bafin.de](mailto:Konsultation-01-12@bafin.de)

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Unser Zeichen  
nk

Telefon, Name  
+49 (69) 660 550-10 Dr. Nero Knapp

Frankfurt, den 01. Juni 2012

**GZ: BA 54-FR 2210-2012/0002  
2012/0239859  
Konsultation 01/2012 - Überarbeitung der MaRisk**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir beschränken uns auf folgende grundlegende Ausführungen

### **1. Zunehmende Formalisierung belastet kleine Einheiten**

Zunächst begrüßen wir die im Schreiben vom 26.04.2012 mitgeteilte Absicht, dem Proportionalitätsrundsatz ausreichend Geltung zu verschaffen. Die zunehmende Tendenz zur Formalisierung und Dokumentation der internen Abläufe können größere Einheiten wesentlich einfacher umsetzen als Institute mit einer im Vergleich zu Kreditinstituten überschaubaren Personaldecke. Die Vorgaben der MaRisk orientieren sich im Kern am Risiko der marktstarken Kreditinstitute und übersehen, dass infolge der Zulassung nach § 32 KWG auch kleine Einheiten betroffen sind. Zahlreiche VuV-Mitglieder sind inhabergeführt und zur Gewährleistung des Betriebs stehen teilweise weniger als 10 Mitarbeiter zur Verfügung. Die Umsetzung der zum Teil durchaus komplexen Fragestellungen und Funktionen stößt insoweit auf personelle und auch finanzielle Grenzen.

## 2. Konkretisierung der Öffnungsklauseln

Die bisherigen Erfahrungen haben überdies gezeigt, dass die Öffnungsklauseln aufgrund ihrer abstrakten Formulierung nur schwer handhabbar sind und letztlich zu Rechtsunsicherheit führen. Insoweit wäre es zu überlegen, entweder für jede einzelne Vorgabe konkret formulierte Ausnahmetatbestände zu formulieren (z.B. Schwellenwerte) oder aber in einem gesonderten Abschnitt nähere zu präzisieren, anhand welcher Maßstäbe die Angemessenheit der Vorgaben zu beurteilen ist.

## 3. Differenzierung nach dem Risiko

Insbesondere wäre zu begrüßen, wenn durch eine entsprechende Formulierung oder durch einen gesonderten Regelungsabschnitt dem – für die Frage der Risikosteuerung – entscheidenden Umstand konkret Rechnung getragen würde, dass Finanzportfolioverwalter grundsätzlich **nicht die Befugnis haben, sich Eigentum und Besitz an Kundengeldern bzw. deren Wertpapieren zu verschaffen** und insoweit grundlegend abweichende Risikoanforderungen zu bewältigen sind. Eine entsprechende Fortführung der MaRisk (und auch der MaComp) würden zu einer deutlichen Erleichterung der Umsetzung und letztlich auch zu einer wesentlich höheren Akzeptanz der Regularien führen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Nero Knapp  
Geschäftsführender Verbandsjustiziar